



Fortsetzung der Verfahrensvermerke:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013 erfordert eine Bekanntmachung über eine Bebauungsplanauslegung den Hinweis auf die „Arten umweltbezogener Informationen“ (§ 3 Abs. 2 Satz 2). Das Verfahren wird aufgrund des Bekanntmachungsmangels ab der öffentlichen Auslegung (Nummer 7) wiederholt.

13. Die Gemeindevertretung hat am **15.04.2014** erneut den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
14. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben erneut in der Zeit **vom 30.05.2014 bis 30.06.2014** während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **21.05.2014** ortsüblich bekannt gemacht.
15. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am **08.07.2014** erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
16. Aufgrund eines Formfehlers der Bekanntmachung vom 21.05.2014 (Nummer 14) haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit **vom 17.07.2014 bis 18.08.2014** während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **09.07.2014** ortsüblich bekannt gemacht.
17. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **19.05.2020** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
18. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am **19.05.2020** als Satzung beschlossen und die Begründung durch einen Beschluss gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den 26.06.2020




(Ulrike Schmidt)
Bürgermeisterin

19. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Henstedt-Ulzburg, den 02.07.2020




(Ulrike Schmidt)
Bürgermeisterin

20. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 15.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB), hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 16.07.2020 in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den 17.07.2020




(Ulrike Schmidt)
Bürgermeisterin



